

Beförderung von Munition

Treibladungs- und Schwarzpulver durch Jäger, Sport- und Böllerschützen

Der Transport von gefährlichen Gütern fällt unter die Bestimmungen des Gefahrgutrechts – GGVSE und ADR, so auch die Beförderung von Pistolen- und Gewehrmunition, von Treibladungspulver und Schwarzpulver. Deshalb müssen auch Jäger, Sport und Böllerschützen grundsätzlich die Vorschriften des Gefahrgutrechts beachten, wenn sie Pulver oder Munition kaufen und nach Hause transportieren oder damit zum Jagen oder Schießen fahren, wäre nicht da eine Ausnahmeregelung des ADR. Beim innerstaatlichen Transport mit Fahrzeugen deutscher Zulassung wird die Ausnahme jedoch durch die GGVSE eingeschränkt und es werden Mengengrenzen festgelegt. Beim grenzüberschreitenden Transport gilt die Mengengrenzung jedoch nicht. Hier der Wortlaut der Freistellungsregelung nach ADR:

„1.1.3.1 Freistellungen in Zusammenhang mit der Art der Beförderungsdurchführung
Die Vorschriften des ADR gelten nicht für:

a) Beförderungen gefährlicher Güter, die von Privatpersonen durchgeführt werden, sofern diese Güter einzelhandelsgerecht abgepackt sind und für den persönlichen oder häuslichen Gebrauch oder für Freizeit und Sport bestimmt sind, vorausgesetzt, es werden Maßnahmen getroffen, die unter normalen Beförderungsbedingungen ein Freiwerden des Inhalts verhindern. Gefährliche Güter in Großpackmitteln (IBC), Großverpackungen oder Tanks gelten nicht als einzelhandelsgerecht verpackt;“

Und hier der Wortlaut der Einschränkung dieser Freistellung nach Anlage 2 zur GGVSE:

„1.3 Regelung zu den Freistellungen in Zusammenhang mit der Art der Beförderungsdurchführung nach Unterabschnitt 1.1.3.1 im Straßenverkehr für Fahrzeuge, die in Deutschland zugelassen sind, und im Schienenverkehr

*a) Für die Anwendung des Buchstaben a gilt folgende Regelung:
Bei explosiven Stoffen der Klasse 1, Unterklasse 1.1 bis 1.4 darf die Gesamtnettoexplosivstoffmasse je Beförderungseinheit / Wagen 3 kg nicht überschreiten. Bei Gegenständen mit Explosivstoff der Klasse 1 Unterklasse 1.1 bis 1.3 darf die Bruttomasse je Beförderungseinheit / Wagen 5 kg und bei Unterklasse 1.4 50 kg nicht überschreiten. ...“*

Das bedeutet also, dass nicht mehr als 3 kg Schwarzpulver oder Treibladungspulver in einem Fahrzeug befördert werden darf – mit „Beförderungseinheit“ ist ein Kraftfahrzeug mit oder ohne Anhänger gemeint. Und wird normale Pistolen- oder Gewehrmunition befördert, so dürfen insgesamt 50 kg Bruttomasse – die Verpackung wird mit gerechnet – in einer Beförderungseinheit transportiert werden.

Unter den Begriff „einzelhandelsgerecht abgepackt“ fällt nach Auslegung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie auch der Transport in sogenannten Schießkisten oder Behältern für geladene Kartuschen, wie sie vom Bayerischen Landesamt für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik in den „Sicherheitsregeln für Böllerschützen“, Stand April 2004, beschrieben sind.

Werden die oben genannten Transportmengen überschritten, so heißt das natürlich nicht, dass der Transport verboten wäre. In dem Fall müssen nur die einschlägigen Bestimmungen des ADR und der GGVSE eingehalten werden. Hierunter fällt zum Beispiel ein Personenbeförderungsverbot (keine Mitfahrer) und eine Kennzeichnungspflicht mit Warntafeln und Großzetteln beim Transport von mehr als 20 kg Schwarzpulver oder die generelle Erfordernis eines Beförderungspapiers, von baumustergeprüften und gekennzeichneten Verpackungen und entsprechender Ladungssicherung, um nur einige der Bestimmungen des ADR zu nennen.

In der nachfolgenden Tabelle sind beispielhaft einige Patronengewichte genannt, anhand derer die Einhaltung der Mengengrenzen berechnet werden können. Die Gewichte der Einzelpatronen sind beispielhaft und sollen als Anhalt dienen. Aufgrund einer Vielzahl von existierenden Laborierungen können Abweichungen auftreten.

Patronenart, Kaliber, Geschoss	Einzelgewicht einer Patrone	Gewicht einer Packung	Anzahl Patronen pro Packung
Kleinkaliberpatrone; .22 l.r.; Bleigeschoss	3,5 g	183 g	50
Pistolenpatrone; 9mm Para; Vollmantelgeschoss	12,5 g	645 g	50
Revolverpatrone; .38 Spezial; Wadcuttergeschoss	14,5 g	748 g	50
Revolverpatrone; .38Spezial; Teilmantelgeschoss	15,0 g	808 g	50
Revolverpatrone; .357 Magnum; Teilmantelgeschoss	15,5 g	834	50
Büchsenpatrone; .308 Winchester (7,62x51); 11g-Teilmantelgeschoss	25,0 g	1308 g	50
Büchsenpatrone; .223 Remington(5,56x45); 3,55 g- Vollmantelgeschoss	12,0 g	254 g	20
Schrotpatrone; 12/70 Schrot 36g Schrotvorlage	51,0 g	526 g	10
Schrotpatrone; 12/70 Slug 28 g-Flintenlaufgeschoss	42,0 g	218 g	5